

Gesellschaftsvertrag

der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG
Fassung vom Dezember 2016

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Goslar.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche und soziale Struktur im Landkreis Goslar durch die Förderung der Wirtschaft zu verbessern. Sie soll zum Abbau bestehender und zur Verhinderung weiterer Arbeitslosigkeit durch die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen. Die Gesellschaft wird ergänzend und unterstützend zu den wirtschaftsfördernden Aktivitäten der Gesellschafter und anderer Institutionen tätig. Sie soll die gemeinsame Vertretung der Interessen dieses Raumes fördern.
- (2) Die Gesellschaft nimmt zur Erfüllung dieses Zweckes insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beratung und Begleitung von Unternehmen in allen Fragen des Einsatzes von Fördermitteln
 - Sammlung von wirtschaftsrelevanten Daten
 - Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung
 - Beratung und Begleitung von Existenzgründern außerhalb einer laufenden Unternehmensberatung

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

- Regionalmarketing für den Wirtschaftsraum Landkreis Goslar zur Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen
 - Abwicklung der Förderrichtlinie aus dem Regionalisierten Teilbudget gemeinsam mit dem Landkreis Goslar
 - Mitarbeit in überregionalen Netzwerken, soweit diese ergänzend zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks tätig sind
- (3) Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck nach Absatz 1 dienen.
- (4) Die Gesellschaft nimmt die Aufgabe in enger Abstimmung mit den vorhandenen Angeboten in der Region wahr.
- (5) Die Gesellschaft kann sich zur unmittelbaren Erreichung des in Abs. 1 genannten Zweckes Dritter bedienen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.

§ 3 Zweck des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen dient ausschließlich Zwecken im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftssteuergesetz bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 25 Gewerbesteuergesetz.
- (2) Erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4 Neutralitätspflicht

Die Gesellschaft ist bei der Erledigung der unter § 2 übertragenen Aufgaben allen Gesellschaftern gleichermaßen verpflichtet und übt ihre Tätigkeit neutral und vertraulich aus. Bei Verletzung dieses Grundsatzes ist der betroffene Gesellschafter auch vor Ablauf des in § 7

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

Absatz 1, Satz 2 genannten Zeitraumes berechtigt, seine Geschäftsanteile ohne Einhaltung von Fristen zu veräußern oder abzutreten.

§ 5 Gesellschafter

(1) Gesellschafter sind

als Komplementär:

- die Wirtschaftsförderung Goslar GmbH mit Sitz in Goslar,

als Kommanditisten:

- der Landkreis Goslar
- die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Goslar, Langelsheim, Seesen, , der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, , die Samtgemeinde Lutter am Barenberge sowie die Gemeinde Liebenburg
- die Sparkasse Goslar/Harz
- die Volksbank eG (Sitz Seesen), die Volksbank im Harz eG, die Volksbank Braunlage eG und die Harzer Volksbank eG
- die Technische Universität Clausthal
- pro Goslar e.V.

(2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden. Die Neuaufnahme eines Gesellschafters kann auch dadurch erfolgen, dass er den Kommanditanteil eines Gesellschafters erwirbt. In allen Fällen muss gewährleistet bleiben, dass der Landkreis Goslar zusammen mit den Kommunen die Mehrheit der Kapitalanteile und der Stimmrechte behält.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

§ 6 Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

- (1) Das Kapital der Gesellschaft bringen nur die Kommanditisten auf. Die Haftenlage der Komplementärin beträgt 125 €. Sie erbringt keine laufenden Finanzierungsbeiträge.
- (2) Die Kommanditisten beteiligen sich am Gesellschaftskapital wie folgt:

Landkreis Goslar	20.000,00 €
Stadt Bad Harzburg	1.500,00 €
Stadt Braunlage	3.000,00 €
Stadt Goslar	3.000,00 €
Stadt Langelsheim	1.500,00 €
Gemeinde Liebenburg	1.500,00 €
Samtgemeinde Lutter am Barenberge	1.500,00 €
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	1.500,00 €
Stadt Seesen	1.500,00 €
Sparkasse Goslar/Harz	9.000,00 €
Harzer Volksbank eG	875,00 €
Volksbank im Harz eG	875,00 €
Volksbank eG, Sitz Seesen	2.000,00 €
Technische Universität Clausthal	1.500,00 €
Volksbank Braunlage eG	750,00 €
pro Goslar e.V.	1.500,00 €

- (3) Die Einlagen sind sofort in voller Höhe zu erbringen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 7 Veräußerung und Abtretung von Kommanditeinlagen, Kapitalkonten

- (1) Eine Veräußerung oder Abtretung einer Kommanditeinlage oder von Teilen einer Kommanditeinlage kann außer an Mitgesellschafter auch an Dritte erfolgen, sofern die Gesellschaft zustimmt. Die Zustimmung der Gesellschaft erfolgt nach vorherigem Gesellschafterbeschluss, für den es einer einfachen Mehrheit bedarf. Eine Veräußerung oder Abtretung ist frühestens nach dem Ablauf der ersten 5 Geschäftsjahre der Gesellschaft

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

bzw. mit Kündigung des Finanzierungsvertrages möglich. Dies gilt nicht bei der Veräußerung oder Abtretung von Kommanditeinlagen oder Teilen einer Kommanditeinlage an Dritte. Beim Ausscheiden eines Kommanditisten hat dieser seine Einlage zunächst den verbleibenden Gesellschaftern zum Nominalwert anzubieten. Sofern kein anderer Gesellschafter Interesse hat, die Kommanditeinlage zu übernehmen, und auch kein Dritter nach Maßgabe dieses Absatzes zur Verfügung steht, übernimmt der Landkreis Goslar die Einlage des ausscheidenden Kommanditisten zum Nominalwert.

- (2) Kommanditeinlagen dürfen weder verpfändet noch mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Die Einlagen der Kommanditisten sind in voller Höhe als Haftenlagen in das Handelsregister einzutragen. Sie bilden feste Kapitalkonten (Kapitalkonto I). Ihre Fälligkeit wird - soweit nicht durch diesen Vertrag - durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- (4) Die Komplementärin stellt der Gesellschaft einen Geldbetrag in Höhe ihres Stammkapitals abzüglich der Gründungskosten als Darlehen zur Verfügung. Das Darlehen wird auf einem für die Komplementärin einzurichtenden Darlehenskonto gebucht. Über dieses Konto sind alle Geldbewegungen zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft zu buchen.
- (5) Gewinnanteile sowie alle Geldbewegungen zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten sind auf Kommanditisten-Sonderkonten (Kapitalkonto II) zu verbuchen. Etwaige Verlustanteile der Kommanditisten werden auf ein für jeden Kommanditisten zu führendes Verlust-Sonderkonto gebucht und durch zukünftige Gewinnanteile ausgeglichen. Erst nach dem Ausgleich des Verlust-Sonderkontos dürfen wieder Gutschriften auf den allgemeinen Kommanditisten-Sonderkonten erfolgen.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.08.2010 und endet am 31.12.2010; es ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 10 Betriebsmittel

- (1) Zur Erfüllung des in § 2 genannten Geschäftszweckes beteiligen sich die Gesellschafter mit Ausnahme der Technischen Universität Clausthal an den sächlichen und personellen Kosten der Gesellschaft.
- (2) Die Einzelheiten zur Finanzierung der jährlichen Betriebsmittel regelt ein gesonderter Finanzierungsvertrag.

§ 11 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Komplementärin, vertreten durch deren Geschäftsführer.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Auswahl eines Vertreters sowie dessen Stellvertreters obliegt dem jeweiligen Gesellschafter. Vertreter und Stellvertreter sind der Gesellschaft mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag zugewiesenen Gegenstände über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages mit 75 % der abgegebenen Stimmen,

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

- b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- c) Veränderungen der Einlagen,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates,
- g) den Erwerb, die Gründung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der Komplementärin.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschaft zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Komplementärin durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (4) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden keine Sitzungsentschädigungen gezahlt.

§ 14 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die Komplementärin binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Ladung hinzuweisen.

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Je 125 € einer Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftervertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungsbefugt. Im Rahmen dieser Gesellschaftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt. Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung der Kommanditistenversammlung gilt § 13 entsprechend.

Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin oder ihrer

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Kommanditisten.

§ 16 Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von der Komplementärin und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Gesellschafter ist innerhalb eines Monats eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Der Landkreis Goslar entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Dies ist im Regelfall die Landrätin / der Landrat des Landkreises Goslar. Diese / Dieser übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Je ein Vertreter der Kommunen und der Kreditinstitute werden zu stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.
- (3) Jede Gemeinde aus dem Landkreis Goslar entsendet jeweils einen Vertreter in den Aufsichtsrat.
- (4) Die Sparkasse Goslar/Harz entsendet einen Vertreter in den Aufsichtsrat.
- (5) Die als Gesellschafter beteiligten Volksbanken entsenden gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat.
- (6) Der Gesellschafter pro Goslar e.V. entsendet einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

- (7) Die Gesellschafter sind grundsätzlich jederzeit berechtigt, neue Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden (z. B. nach Ausscheiden von Mitgliedern aus ihrem Hauptamt). Grundsätzlich führt ein gewählter Aufsichtsrat / führen die berufenen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte bis zu einer Neubesetzung fort.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalterinnen und Amtswalter. Sie haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Will ein Aufsichtsratsmitglied Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft zurückzugeben.

§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Geschäftsunterlagen bei der Geschäftsführung einzusehen. Er kann diesbezüglich sämtliche Informationen anfordern. Seinen Weisungen hat die Geschäftsführung zu entsprechen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm gesetzlich oder durch diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben über:
 - a) die Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll,
 - b) Form und Inhalt der Verträge mit der Komplementärin,
 - c) die Einstellung von Personal auf Vorschlag der Komplementärin,
 - d) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten bei der Komplementärin,
 - e) das Abstimmungsverhalten der Gesellschaftsvertreter in beteiligten Unternehmen,
 - f) Verpflichtungen der Gesellschaft, die die Grenze von 25.000 € übersteigen
 - g) Auswahl eines Abschlussprüfers, sofern das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar dies nach § 123 Satz 2 NGO zulässt (vgl. § 24 Abs. 3),
 - h) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

- (3) Der jährliche Wirtschaftsplan und allgemeine Regelungen der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen und die Entlastung der Komplementärin vorzuschlagen sowie über den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu entscheiden und hierüber in der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates - bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter des Aufsichtsrates - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich ein. In Eilfällen kann die Einladung telefonisch oder auf elektronischem Wege erfolgen. Der Vorsitzende kann die Geschäftsführung mit der Einladung beauftragen.
- (2) Auf Verlangen von 3 Aufsichtsratsmitgliedern muss eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) § 16 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Protokolle sind jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb eines Monats als Abschrift zu übersenden.
- (6) Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen werden keine Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder entrichtet.

§ 20 Willenserklärungen

Der Vorsitzende gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab.

§ 21 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten. Diese handelt dabei durch ihren Geschäftsführer. Die Komplementärin und deren Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Komplementärin hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Komplementärin allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Komplementärin entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Komplementärin führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Sie und der für sie handelnde Geschäftsführer sind verpflichtet, dabei die Vorgaben des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu beachten.
- (3) Die Komplementärin kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft Verträge abschließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Die Komplementärin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
- (4) Soweit die Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung zu Rechtsgeschäften erforderlich ist, ist diese grundsätzlich vor der Vornahme des Rechtsgeschäftes einzuholen. In besonders eilbedürftigen Fällen, in denen das Geschäft im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, kann die Zustimmung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden. In diesen Fällen hat die vorherige Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter zu erfolgen.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

§ 22 Beirat

- (1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein Beirat eingerichtet. Er dient dazu, kompetente Organisationen und Netzwerkpartner in die Arbeit der Gesellschaft zu integrieren.
- (2) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Goslar vertretenen Fraktionen
 - je ein Vertreter der nicht im Aufsichtsrat vertretenen Kommunen
 - je ein Vertreter der nicht im Aufsichtsrat vertretenen Volksbanken, soweit sie Gesellschafter der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH sind
 - ein Vertreter der Braunschweigischen Landessparkasse
 - ein Vertreter der Technischen Universität Clausthal
 - ein Vertreter der Agentur für Arbeit Goslar
 - ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Braunschweig
 - ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft Südost-Niedersachsen
 - ein Vertreter des Arbeitgeberverbandes Harz
 - ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Goslar
 - ein Vertreter der Wirtschaftsjunioren Harz
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der sie entsendenden Organisation bestätigt. Die entsendenden Organisationen sind berechtigt, jeweils einen Stellvertreter zu benennen. Das Gremium wählt die/den Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in selbst. Zeitgleich mit der Neubesetzung nach § 17 Abs. 7 Satz 2 erfolgt auch im Beirat alle 2 Jahre eine Neubesetzung durch die entsprechenden Organisationen. Abweichend davon erfolgt die Neubesetzung der Vertreter der Kreistagsfraktionen jeweils nach Beginn der Kommunalwahlperiode.
- (4) Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Der Beirat kommt zudem auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung zusammen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können als Gäste an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Der Beirat wird durch dessen Vorsitzenden einberufen. Er kann die Einladung auf die Geschäftsführung übertragen.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

- (5) Der Beirat kann Vorschläge für die Arbeit der Gesellschaft einbringen. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mit beschlossenen Anträgen als Handlungsempfehlungen befasst sich der Aufsichtsrat. Der Beirat kann dazu Projektpartner, Sachverständige und andere Dritte zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (7) Für die Tätigkeit im Beirat und dessen Sitzungen werden keine Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder entrichtet.
- (8) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen.

§ 23 Wirtschaftsplan

Die Komplementärin stellt rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, so dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Dem Wirtschaftsplan ist ein Projekt- und Aktionsplan beizufügen, aus dem die geplanten Aktivitäten hervorgehen.

§ 24 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und ein Bericht über die Zielerreichung sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zwecks Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über die Ergebnisse seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Komplementärin erhält keine Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit bzw. für die Übernahme der persönlichen Haftung. Indes erhält sie Ersatz aller ihr durch die

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen einschließlich etwaiger Geschäftsführerbezüge, jedoch ausschließlich der durch die Existenz der Komplementärin als solcher bedingten Aufwendungen. Diese Vergütungen sind gewinn- und verlustunabhängig.

- (4) Einen nach Berücksichtigung der o. a. Vergütungen und Verzinsungen verbleibenden Gewinn erhalten die Kommanditisten nicht ausgezahlt. Er ist zweckgebunden im Interesse des Aufgabenbereiches der Gesellschaft zu verwenden und fließt zu diesem Zweck der Gesellschaft direkt zu. An einem Verlust sind die Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer jeweiligen Zahlungen nach Maßgabe des Finanzierungsvertrages beteiligt. Darüber hinaus übernehmen sie keine Verluste. Die Komplementärin nimmt an der Gewinn- und Verlustverteilung nicht teil.
- (5) Die Komplementärin darf ihre Tätigkeitsvergütung laufend entnehmen.
- (6) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung richtet sich nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar.
- (7) Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Unterrichtsbefugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (8) Sollte der Landesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO für erforderlich halten, wird diese seitens der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 25 Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Zustimmung von 75 % aller Stimmen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftssteuergesetz erfolgt eine Rückzahlung etwaiger Mittel an Gesellschafter nur mit der Maßgabe, dass die Mittel seitens des Gesellschafters für Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des § 2 Abs. 1 verwendet werden.

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

*Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG:
Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2016*

§ 26 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden sollten oder wenn dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu verändern, dass der beabsichtigte Zweck durch eine gültige Regelung erreicht wird.